

Anlage 1 zur Kreistagsdrucksache 147**Zusammenschluss der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz:
Beschlusstext für die Kreistage am 6. bzw. 11. März 2013***Verwaltungsvorlage der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz*

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz schließen sich unter Wahrung des Sonderstatus der Stadt Göttingen gem. §§ 16, 168 f. NKomVG zum 01.11.2016 (Stichtag) zusammen und verfolgen damit insbesondere folgende Ziele:

- dauerhaft eine leistungsfähige und ortsnahe kommunale Daseinsvorsorge bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen,
- das vorhandene Standort- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig und wirtschaftlich erfüllen zu können,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendarbeit auf möglichst hohem Niveau zu fördern, um künftigen Generationen auch vielfältige Perspektiven vor Ort zu eröffnen,
- unter Anerkennung und Bewahrung der gewachsenen Identitäten in den bisherigen Landkreisen das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement gleichgewichtig fortzuentwickeln,
- darauf hinzuwirken, dass der ländliche Raum dauerhaft angemessen weiter entwickelt wird,
- fahrzeitintensive Aufgaben (gleichermaßen aus Bürger- bzw. Beschäftigtensicht) von einem bürger-/ortsnahen Verwaltungssitz oder einer Nebenstelle aus wahrzunehmen,
- bürgernahe Aufgaben dezentral, die übrigen Aufgaben zentral wahrzunehmen und dabei die optimale Auslastung kreiseigener Gebäude zu berücksichtigen und
- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsvertrages eine Teilentschuldung von 75 v.H. der Liquiditätskredite zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen.

Auf dieser Grundlage sind sich die beiden Landkreise über folgende Eckpunkte einig:

1. Der künftige Landkreis führt den Namen „*Landkreis Göttingen*“. Wappen, Flagge und Dienstsiegel werden vom Kreistag des künftigen Landkreises bestimmt. Sitz der Kreisverwaltung ist Göttingen.
2. Am bisherigen Kreissitz des Landkreises Osterode am Harz wird ein Verwaltungssitz in den Gebäuden der bisherigen Kreisverwaltung eingerichtet und dauerhaft erhalten.
3. Bei der Verortung von Aufgaben gilt der Grundsatz, dass für bürgernahe bzw. fahrzeitintensive Tätigkeiten dezentrale Strukturen dauerhaft vorzuhalten sind. Die übrigen Tätigkeiten sind zentral zu erledigen. Weiterhin ist darauf abzustellen, dass im zukünftigen Landkreis die Dienstleistungen und Arbeitsplätze ausgewogen verteilt werden. Dies gilt auch für die Verortung von zentral zu erledigenden Aufgaben. Maßstab ist die Einwohnerzahl der Landkreise, Stand 30.06.2012; die Einwohnerzahl der Stadt Göttingen wird nur bei den Aufgaben berücksichtigt, die nicht der Stadt kraft Gesetzes übertragen wurden.
4. Folgende Leitungen und zentrale Aufgaben der nachfolgend genannten Organisationseinheiten werden dauerhaft dem Verwaltungssitz Osterode am Harz örtlich zugewiesen:
Finanzwesen (Kämmerei einschl. Controlling),
Kreiskasse einschl. Finanz- und Anlagenbuchhaltung,
Kommunalaufsicht,
Ordnungsamt (aktuelles Amt 32 beim derzeitigen Landkreis Göttingen),
Rechnungsprüfungsamt,
Projektleitung KiBiZ.
5. Die in den bisherigen Landkreisen vorhandenen zwei Feuerwehrtechnischen Zentralen und die entsprechenden Ausbildungsstrukturen werden auch weiterhin dezentral vorgehalten. Einzelne Spezialaufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentralen wie auch spezielle Ausbildungen (Gefahrstoffschulung, Absturzsicherung) werden zentralisiert.
6. Eine mit Personal besetzte Redundanz für den Feuerwehr- und Rettungsdienstbereich der Kooperativen Regionalleitstelle Südniedersachsen wird am Standort Osterode-Katzenstein eingerichtet. Diese Regelung wird unter der Voraussetzung getroffen, dass die Kostenträger Rettungsdienst ihren Finanzierungsanteil an den Personalkosten der Disponenten in der Redundanzleitstelle Osterode-Katzenstein tragen.
7. Der Sonderstatus der Stadt Göttingen gem. §§ 16, 168 f. NKomVG bleibt erhalten.
8. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein zukunftssicheres und bedarfsgerechtes Schulangebot vorzuhalten. Im Falle weiter zurückgehender Schülerzahlen ist bei notwendig werdenden Maßnahmen nach § 106 des Nds. Schulgesetzes zu berücksichtigen, dass für die Schülerinnen und Schüler ein örtlich angemessenes und sicher erreichbares Schulangebot vorgehalten wird.

9. Die bisherigen Standorte für die berufsbildenden Schulen bleiben erhalten. Für die berufsbildenden Schulen ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Stichtag ein Gesamtkonzept zu erstellen. Dabei ist die Bildung von ausgewogenen Kompetenzzentren und Schwerpunkten an den berufsbildenden Schulen in den einzelnen Berufsfeldern zu berücksichtigen. Die bis zum Stichtag neu einzurichtenden oder auszubauenen Bildungsgänge werden zwischen den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz abgestimmt.
10. Der künftige Landkreis strebt an, ab dem Stichtag für das gesamte Kreisgebiet zugelassener Kommunalen Träger (SGB II) zu werden. Die vertraglichen Aufgabendelegationen (u.a. SGB II und XII) bleiben solange erhalten, wie die Gemeinden ihren Erhalt wollen.
11. Der Landesgesetzgeber wird gebeten, die Neuwahl eine/s Landrates/-rätin im Landkreis Osterode am Harz nach Auslaufen des Fristenzeitraumes gem. § 80 Abs. 3 NKomVG entbehrlich zu machen und die interimswise Wahrnehmung der Aufgaben des/der Landrates/-rätin des Landkreises Osterode am Harz bis zur Bildung des neuen Landkreises Göttingen zu regeln.
12. Es soll eine Aufteilung in 13 Wahlbereiche angestrebt werden. Davon entfallen 10 Wahlbereiche auf den Landkreis Göttingen und 3 Wahlbereiche auf den Landkreis Osterode am Harz. Von der nach § 46 Abs. 5 NKomVG eröffneten Möglichkeit, aus Anlass der Neubildung von Landkreisen für die Dauer bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder um 6 zu erhöhen, wird Gebrauch gemacht. Die dafür notwendigen Satzungen sind von den Vertragspartnern zu erlassen und vor In-Kraft-Treten des Gesetzes, das den Zusammenschluss regelt, zu verkünden.
13. Das Projekt „Initiative Zukunft Harz“ wird für den Landkreis Osterode am Harz unter Einsatz von finanziellen Mitteln und personellen Ressourcen fortgesetzt.
14. Die Verteilung von Kreismitteln für die Wirtschaftsförderung ist unter Festlegung von Quoten für die Landkreise zu regeln; Entsprechendes gilt für die Bestimmung von Verteilungskriterien.
15. Die begründeten Partner- und Patenschaften der Landkreise bestehen unverändert fort. Die von den Landkreisen verliehenen Ehrenbezeichnungen werden vom künftigen Landkreis anerkannt und übernommen.
16. Sämtliche Mitgliedschaften der Landkreise in kommunalen Zweckverbänden und sonstigen Organisationen sowie Beteiligungen bleiben unverändert bestehen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Falls eine Doppelmitgliedschaft entstehen würde, wird diese zum Stichtag bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zusammengeführt. Bei Besetzung der Organe wird der regionale Proporz berücksichtigt.
17. Das Personal der Vertragspartner wird mit allen Rechten und Pflichten vom künftigen Landkreis übernommen. Auf betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Neugliederung wird ausdrücklich verzichtet. Allen Bediensteten werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die gleichen Aufstiegschancen gewährt. Die Führungspositionen (Amtsleiter und Sachgebietsleiter) werden zum

Stichtag zwischen den Bediensteten der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ungefähr im Verhältnis 2 zu 1 verteilt.

18. Die Vertragspartner werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Stichtag das Einvernehmen über Stellenpläne, Beförderungen und Höhergruppierungen herstellen. Davon ausgenommen ist die Umsetzung des KGSt-Gutachtens 2009 beim Landkreis Göttingen.
19. Die Vertragspartner werden den Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen bitten, Verhandlungen über einen Tarifvertrag zur Regelung der Belange der Beschäftigten zu führen.
20. Die Vertragspartner werden bereits vor dem Stichtag damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Stichtag abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fortbestands der jeweiligen Personal- und Organisationshoheit einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Stichtag.
21. Die von den Vertragspartnern bis zum In-Kraft-Treten dieses Vertrages beschlossenen und haushaltsrechtlich vollständig abgesicherten Maßnahmen werden vom künftigen Landkreis grundsätzlich weitergeführt und ordnungsgemäß beendet. Sofern eine Übertragung der für die Maßnahme noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht möglich ist, wird der künftige Landkreis die Mittel in die Haushaltsplanung aufnehmen. Dies gilt nicht, sofern die Maßnahme Gegenstand von Konsolidierungsmaßnahmen ist. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich ihrer Finanzierungsfähigkeit und der Genehmigung des Haushalts.
22. Bei Maßnahmen, die mit erheblichen Investitionen (größer 100.000 Euro) verbunden sind und die ab Vertragsschluss beschlossen werden sollen, verpflichtet sich der die Investition tätige Vertragspartner, mit dem anderen Vertragspartner hierüber das Einvernehmen herzustellen. Die Einvernehmensherstellung entfällt, sofern die Investition bereits Bestandteil des im Rahmen des Haushaltsplanes 2013 beschlossenen Investitionsprogramms ist.
23. Bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 bilden die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Vertragspartner die Grundlage für die vorläufige Haushaltsführung des künftigen Landkreises. Der Landesgesetzgeber wird gebeten, die rechtlichen Grundlagen für eine gemeinsame Haushaltsführung zu schaffen.
24. Soweit in den vorstehenden Punkten die Herstellung des Einvernehmens vorgeschrieben wird, entscheidet im Falle der Nichteinigung die Kommunalaufsicht.
25. Soweit durch die Fusionsvereinbarung (Kreistagsbeschluss vom 11.03.2013, Kreistags-Drucksache 147) und deren Umsetzung Rechte der Personalvertretungen betroffen sind, werden entsprechende Umsetzungsmaßnahmen erst nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens realisiert.